

**08.07.04**

## **Antrag**

**der Länder Bayern, Baden-Württemberg**

---

### **Gesetz zur Sicherung und Förderung des Fachkräfte- nachwuchses und der Berufsausbildungschancen der jungen Generation (Berufsausbildungssicherungsgesetz - BerASichG)**

TOP 82 der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Der Bundesrat möge beschließen, dem vom Deutschen Bundestag am 07. Mai 2004 beschlossenen Gesetz nicht zuzustimmen.

Vorsorglich möge der Bundesrat beschließen, für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

#### Begründung:

1. Der Bundesrat lehnt das Berufsausbildungssicherungsgesetz ab. Die Ausbildungsplatzabgabe ist ein völlig ungeeignetes Instrument zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsstellen für junge Menschen.

Durch die Abgabe werden die Lohnnebenkosten erhöht mit der Folge, dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft weiter sinken wird und damit noch mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze verloren gehen werden. Eine gerechtere Lastenverteilung ist durch die Abgabe nicht erreichbar, weil viele Betriebe überhaupt nicht ausbilden können oder dürfen.

Die Erhebung der Abgabe verursacht einen sehr hohen bürokratischen

...

Aufwand zu Lasten der Steuerzahler. Die Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen steht dabei im Gegensatz zu den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.

2. Das Berufsausbildungssicherungsgesetz ist nicht geeignet, den Fachkräftenachwuchs zu sichern und zu fördern. Die bisherige hohe Qualität der Ausbildung im dualen System wird erheblich leiden, wenn Betriebe nur wegen der Abgabe ausbilden. Es besteht die Gefahr der Verstaatlichung der Ausbildung, weil sich viele Betriebe aus der Ausbildung zurückziehen werden. Das Angebot an ausreichend qualifizierten Fachkräften wird sinken, weil nicht nach dem Bedarf der Wirtschaft ausgebildet werden wird.
3. Schließlich bestehen gegen das Berufsausbildungssicherungsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken. Insoweit verweist der Bundesrat auf seinen Beschluss vom 11. Juni 2004 (Drs. 389/04 (Beschluss)).